

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 260/10 B

L 3 U 72/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 U 95/06 (SG Trier)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008 aaO, IX, RdNr 65 f).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Nach Auffassung des Klägers stellt sich die Frage,
"ob das Gericht bzw. der Gutachter berechtigt sind, von dem anerkannten Stand der Wissenschaft abzuweichen und eigene Beurteilungskriterien für die Bestimmung eines Sachverhalts zu kreieren, ...".
- 4 Der Kläger setzt sich jedoch ua nicht mit den vom Senat in der Entscheidung vom 9.5.2006 (B 2 U 1/05 R - BSGE 96, 196 = SozR 4-2700 § 8 Nr 17, jeweils RdNr 17 ff) zu dieser Frage gemachten Ausführungen auseinander und zeigt nicht auf, wieso aus ihnen nicht eine Beantwortung der gestellten Frage ableitbar ist bzw diese Ausführungen aufgrund des vorliegenden Verfahrens einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 5 In seinen weiteren Ausführungen rügt der Kläger Verfahrensmängel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Auf-



klärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Die vom Kläger wiederholt gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1*). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).
- 7 Ein Verstoß gegen diese Grundsätze sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, auch nicht hinsichtlich der gerügten Verwendung des Gutachtens von Dr. P. durch das LSG, da dieses Gutachten im Rahmen des Gerichtsverfahrens eingeholt worden war und dem Kläger bekannt war, und der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen ist, wieso das LSG den Eindruck erweckt haben könnte, es werde dieses Gutachten seiner Entscheidung nicht zugrunde legen.
- 8 Soweit der Kläger wiederholt eine "Verletzung der Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO" rügt, ist nicht zu erkennen, gegen welche konkrete Pflicht aus dem 5 Absätze umfassenden § 139 ZPO das LSG verstoßen haben soll, welchen Inhalt diese gemäß § 202 SGG allenfalls entsprechend geltende Pflicht im Hinblick auf § 153 Abs 1, §§ 106, 112 Abs 2 SGG und im Unterschied zu dem schon erörterten Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG haben soll.
- 9 Hinsichtlich der vom Kläger nach seinem Vortrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Anträge auf Einholung eines chemischen Sachverständigengutachtens zum



Nachweis der Tatsache, dass während seiner beruflichen Tätigkeit eine bestimmte, lang andauernde Exposition vorlag, und eines neurootologischen Sachverständigengutachtens zum Nachweis der verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Beschwerden fehlt es an einer schlüssigen Darlegung, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG - nicht des Klägers - erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 10 Zumal ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung des Sachverständigengutachtens grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen kann (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 336*) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (*vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, 2008, § 128 RdNr 7e*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

